



Vorlage

Nr.: 0076/2005
öffentlich

**Benennung eines Prüfers für den Jahresabschluss 2004 des Eigenbetriebes
Städtische Betriebe Beckum gem. § 5 Abs. 5 der Eigenbetriebsverordnung**

Beratungsfolge

11.05.2005 Werksausschuss

Entscheidung

Erläuterung und Begründung sowie haushaltsrechtliche Beurteilung

Gemäß § 5 Abs. 5 der Eigenbetriebsverordnung hat der Werksausschuss einen Prüfer für den Jahresabschluss zu benennen. Die Zuständigkeit der Prüfung liegt bei der Gemeindeprüfungsanstalt, welche sich eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bedient.

Bezüglich der Auswahl eines Wirtschaftsprüfers bzw. einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wurden drei verschiedene Angebote angefordert. Die Angebote werden in der Sitzung vorgestellt.

Beschlussvorschlag

Der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen wird vorgeschlagen, mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2004 des Eigenbetriebes Städtische Betriebe Beckum den Wirtschaftsprüfer/die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu beauftragen.

Anlagen